

1815 Schweizer Aufbruch in die Moderne

Autor(en): **Stüssi-Lauterburg, Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **181 (2015)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-513447>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1815 Schweizer Aufbruch in die Moderne

Mit den beiden Errungenschaften von 1815, einer neuen, einheitlichen, gemeinsamen staatlichen Ordnung und der Anerkennung der Neutralität durch die Mächte, konnte die Schweiz die inneren und äusseren Herausforderungen des 19. Jahrhunderts meistern. Spätere Generationen haben auf dem Fundament von 1815 weiter gebaut, einer Grundlage, die das schweizerische Staatsgebäude trägt bis zum heutigen Tag.

Jürg Stüssi-Lauterburg

Schweizer sind Erinnerungsoptimisten. Jedenfalls sind im Ständeratsaal die Jahreszahlen 1803 (Schaffung der sechs Kantone St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt) und 1815 (Aufnahme von Wallis, Neuenburg, Genf, Bundesvertrag, Anerkennung der Neutralität durch die Mächte) zu lesen, während das Katastrophenjahr 1798 *fehlt*. Die Eroberung der Schweiz durch französische Truppen wird ebenso ausgeblendet wie die Gründung der Helvetischen Republik am

12. April 1798 in Aarau und die darauf folgenden Kriegshandlungen, von denen hier einzig die beiden Schlachten bei Zürich und die Alpenüberquerungen von Alexander Suworow 1799 und Napoleon Bonaparte 1800 genannt seien.

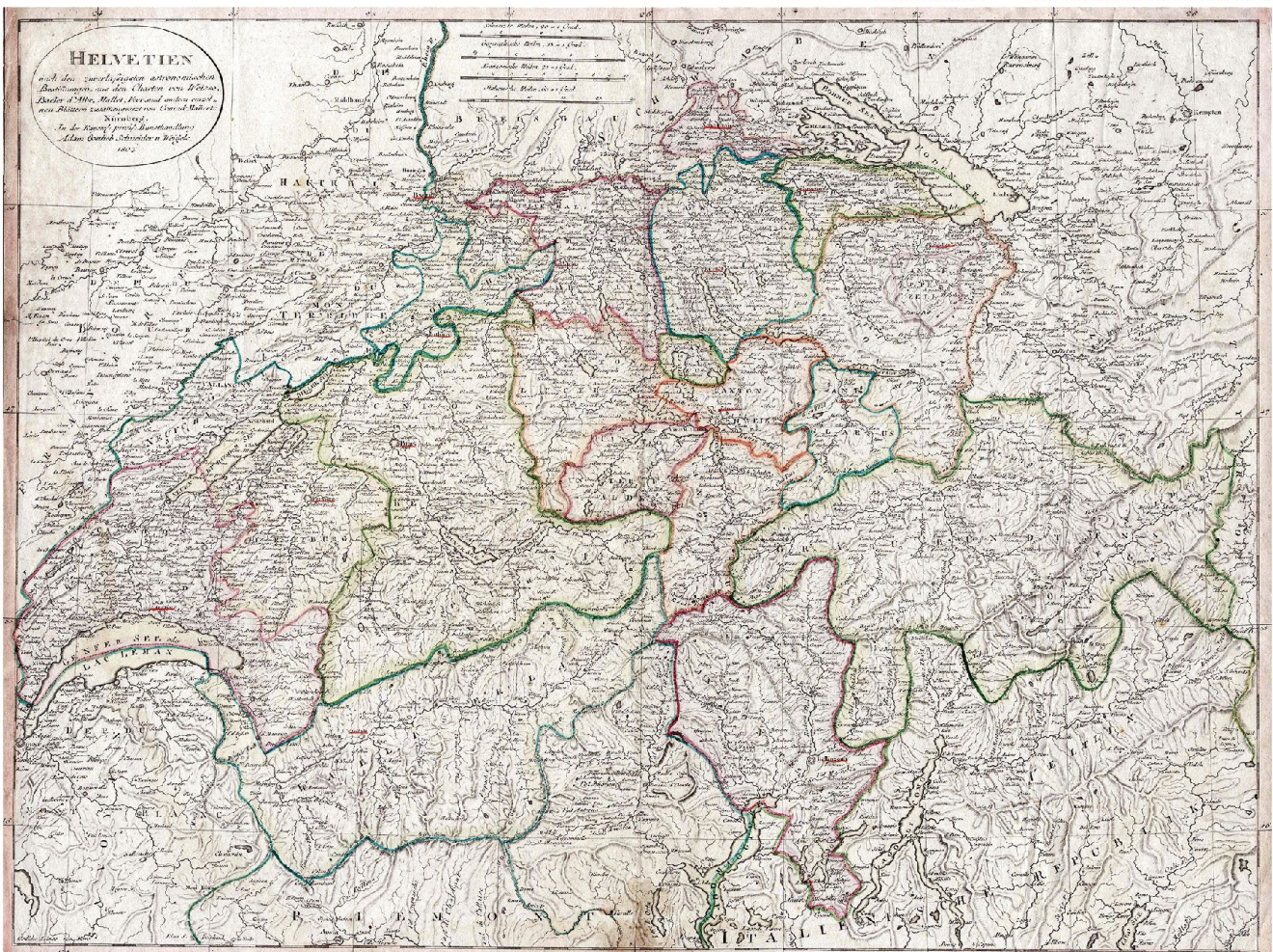
Vollständige Neukonstituierung der politischen Ordnung

1812 wurde an der Beresina Schweizerblut für eine Sache vergossen, deren Triumph die Wiederherstellung souveräner Unabhängigkeit erschwert hätte. 1813 bis

1815 hatte sich das erneut besetzte Land einerseits dem Zwang zur Teilnahme an einem grossen europäischen Krieg auf der Seite der Alliierten zu stellen und rang andererseits mit den gegensätzlichen Tendenzen im Innern, bis das mit dem ehemaligen Bistum Basel notdürftig abgefundene Bern sich in den Verlust des Aargaus und der Waadt ergab. Nidwalden musste nach dem Willen der Engelberger auf Engelberg verzichten, Uri auf die Leventina.

Die Schweiz zur Zeit des Wiener

Kongresses. Bild: Conrad Mannert 1803



Und doch bekräftigte der Bundesvertrag von 1815 auch territorial im Wesentlichen einerseits die Ordnung der dreizehn Orte der Alten Eidgenossenschaft, andererseits die Mediation, deren sechs Kantone ebenfalls überlebten, nicht zuletzt weil es dem von einem Waadtländer erzogenen, klugen russischen Kaiser Alexander I so gefiel.

Die Katastrophe von 1798 hatte das Bundesgeflecht der Alten Eidgenossenschaft zerstört. Es führte kein Weg an der – am 7. August 1815 endlich erreichten – vollständigen Neukonstituierung der politischen Ordnung vorbei, der bisher einzigen seit 1315:

«Die XXII souverainen Kantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisteten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisteten sich gegenseitig ihr Gebiet. ... Die XXII Kantone konstituieren sich als schweizerische Eidgenossenschaft; sie erklären, dass sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, dass sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesamten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährung erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuern Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftigt worden. ... Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legationsräthe der eidgenössischen Stände, in Zürich den 7. Augstmonat im Jahr nach Christi Geburt eintausend achthundert und fünfzehn.»

Nun hatte bereits zu Jahresanfang 1814 Kaiser Alexander I von Russland, der über die stärkste Armee verfügte, hören lassen, die Aargau und die Waadt müssten blei-

ben. Am 6. April 1814 trat in Zürich die (wie sich weisen sollte *«lange»*) Tagsatzung zusammen und der Beitritt von Wallis, Neuenburg und Genf war nicht wirklich umstritten (diese Sache wurde *formell* am 12. September 1814 geregelt). Warum zog sich die Sache derart in die Länge? Die Antwort auf diese Frage erfordert vor allem einen Blick auf die äusseren Umstände der Wiedergeburt der Eidgenossenschaft.



Staatssiegel 1815.

Am 6. April 1814 unterschrieb der geschlagene Kaiser Napoleon seine bedingungslose Abdankung, am 3. Mai 1814 traf er vor der Insel Elba ein. In Frankreich herrschte nunmehr der Bourbonenkönig Ludwig XVIII, ein Bruder des in der Revolution guillotinierten Ludwig XVI.

Wiedergeburt

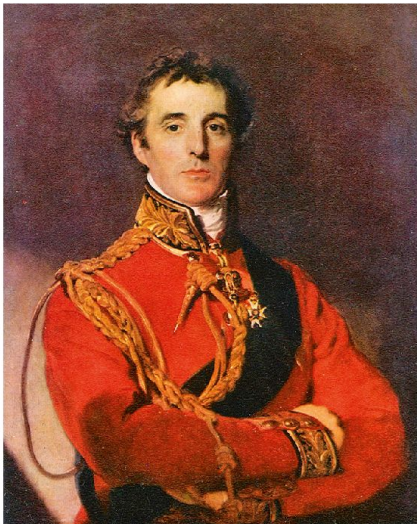
Die siegreichen Mächte wollten Frankreich schonen, um den Bourbonen den Thron zu sichern, und gaben dem Land den äusserst günstigen Ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. Frankreich behielt seine Grenzen vom 1. Januar 1792. Immerhin wurden zu Gunsten der beiden neu Teile der Schweiz werdenden Kantone Neuenburg und Genf Gebietsberichtigungen vorgenommen: Le Cerneux-Péquignot (zwischen Le Locle und La Brévine) wurde schweizerisch und der vorher aus unzusammenhängenden Gebietsbestandteilen bestehende Genfer Staat wurde arrondiert, hingegen noch nicht aus der unangenehmen Lage einer nur über das Wasser erreichbaren Enklave befreit. Artikel 4 des Friedens¹ gibt in konfliktträchtiger Weise, *«die Strasse von Versoix»* sowohl der Schweiz als auch Frankreich, welche sich über den Schmuggel und den Strassenunterhalt halt verständigen soll-

ten... Damit war eine neue klare Abhängigkeit der Schweiz vom viel stärkeren Frankreich geschaffen. Artikel 6 betonte allerdings das Schweizer Selbstbestimmungsrecht: *«La Suisse, indépendante, continuera de se gouverner par elle-même.»* Die Details des Friedens sollte ein nach Wien einberufener Kongress regeln, welcher am 18. September 1814 zusammentrat und zunächst mit Glanz, aber wenig Tatkraft an seine gewaltige Aufgabe ging. Umso eifriger wurde in grossem Umfang intrigiert und praktiziert und zwar auf *allen* Ebenen in *alle* verschiedenen Richtungen. Friedrich von Gentz, welcher als Sekretär und Protokollführer des Kongresses Bescheid wissen musste, schrieb am 27. September 1814.

«Die Stadt Wien bietet gegenwärtig einen überraschenden Anblick dar; alles was Europa an erlauchten Persönlichkeiten umfasst ist hier in hervorragender Weise vertreten. Der Kaiser, die Kaiserin und die Grossfürstinnen von Russland, der König von Preussen und mehrere Prinzen seines Hauses, der König von Dänemark, der König und der Kronprinz von Bayern, der König und der Kronprinz von Württemberg, der Herzog und die Prinzen der Fürstenhäuser von Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Hessen usw., die Hälfte der früheren Reichsfürsten und Reichsgrafen, endlich die Unzahl von Bevollmächtigten der grossen und kleinen Mächte von Europa – dies alles erzeugt eine Bewegung und eine solche Verschiedenheit von Bildern und Interessen, dass nur die ausserordentliche Epoche, in der wir leben, etwas Ähnliches hervorbringen konnte. Die politischen Angelegenheiten, welche den Hintergrund dieses Bildes sind, haben indessen noch keinen wirklichen Fortschritt gebracht.»²

Den Mächten ging es in erster Linie um die Befestigung der legitimen Herrscherhäuser gegen revolutionäre Bestrebungen und um das Gleichgewicht der Kräfte in Europa. Die Schweiz hatte in dieser Ordnung bequem als neutraler Staat Platz, aber nicht als allzu kräftiger und besonders nicht etwa als allzu liberaler Staat. Diesen Interessen entsprach am Ende das Ergebnis, denn an Kongressen dieser Art können sich kleinstaatliche Diplomaten und Staatsleute gern einbringen, entscheiden werden stets die Grossmächte. Deshalb sind auch alle Erörterungen, wer wann *«das Veltlin verloren»* habe, eitel, das strategisch wichtige Tal war nach 1797 nicht mehr zurückzuholen, was Grossbritannien Österreich bereits 1800 klar signalisiert hatte. Hingegen konnte die Eid-

genossenschaft die einer anderen Epoche entstammenden Enklaven in Graubünden (Tarasp, Rhäzüns und Haldenstein) und auch das für Österreich ohne die verlorenen Gebiete nördlich des Rheins nicht mehr interessante Fricktal behalten, musste aber auf Mühlhausen vor allem deshalb verzichten, weil es sich territorial um ein *Enklave* im französischen Staatsgebiet gehandelt hätte und solche Verhältnisse nun dem Zeitgeist widersprachen. Das ehema-



Sir Arthur Wellesley, Duke of Wellington.
Porträt: Thomas Lawrence im Apsley House

lige Bistum Basel war die gegebene Kompensation an Bern für die verlorenen Gebiete Waadt und Aargau und kräftigte die Eidgenossenschaft *gegen Westen*.

Die Erledigung dieser Dinge wälzte sich langsam und in stetem Personalaustausch zwischen Wien und Zürich, wo die Tagssatzung in Tätigkeit verblieb, dahin, bis am 1. März 1815 Napoleons Landung im Golfe-Juan der Welt zeigte, dass die Wiener Gesellschaft die Rechnung ohne den Wirt gemacht hatte. Jetzt handelte es sich vorderhand wieder um Krieg, nicht um Frieden, bis Wellingtons Sieg bei Waterloo am 18. Juni 1815 die Machtverhältnisse endgültig im Sinn der siegreichen Alliierten bestätigte.

Und damit waren die Voraussetzungen für die Verabschiedung des Bundesvertrags und die Anerkennung der Neutralität durch die Mächte geschaffen. Von nicht geringerer Bedeutung war die im Zweiten Pariser Vertrag vom 20. November 1815 nun gesicherte Landverbindung des Kantons Genf mit dem Rest der Eidgenossenschaft: Die bisher französischen Gemeinden Versoix, Collex-Bossy (zu dem damals auch Bellevue gehörte), Le Grand-

Saconnex, Meyrin, Pregny und Vernier kamen zum Kanton Genf.

Die Anerkennung der Neutralität war und ist von so grundlegender Bedeutung, dass der Bundesrat wiederholt darauf zurückgekommen ist, zum Beispiel am 14. Oktober 1919 aus Anlass des Einschlusses der Schweiz in den Friedensvertrag von Versailles:

«I. Die immerwährende Neutralität der Schweiz.

Die immerwährende Neutralität, welche die Schweiz seit Jahrhunderten beobachtet, wurde vom Schweizervolk gegen Ende des Mittelalters aus freiem Antrieb erwählt. Sie hat sich seit den Stürmen des 30-jährigen Krieges stets fortentwickelt und wurde zum Grundprinzip der eidgenössischen Politik, lange bevor sie durch die Pariser Erklärung vom 20. November 1815 die förmliche Anerkennung Europas erhielt. Nachdem die Schweiz den Vergleich vom 20. März 1815 angenommen hatte, trugen die Mächte kein Bedenken, ihre Neutralität feierlich zu anerkennen. ... In der gleichen Urkunde haben die Signatarmächte rechtskräftig anerkannt, dass die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluss dem wahren Interesse ganz Europas entsprechen. ... Dadurch, dass die Mächte die Neutralität der Schweiz als eine immerwährende anerkannten, die «das Interesse aller europäischen Staaten erheische», haben sie dieser Neutralität eine festere Grundlage verliehen, als sie bis anhin besass. Es entsprach dies ihrem Wunsche, eine Politik, die sich durch viele Jahrhunderte hindurch bewährt hatte, auch ihrerseits feierlich als Rechtsgrundsatz anzuerkennen. Die Verfassung von 1848 hat der Neutralität einen besonderen Platz eingeräumt, und alle Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz in die Kompetenz der Bundesbehörden gelegt. Die schweizerische Neutralität ist von da an ein verfassungsmässiger Grundsatz des schweizerischen öffentlichen Rechts; er ist seit Inkrafttreten der 1848er Verfassung bei Anlass europäischer Konflikte konsequent zur Geltung gekommen. So hat der Bundesrat im Laufe der drei grossen Kriege, die in der Nähe des schweizerischen Gebietes geführt wurden (der Krieg zwischen Österreich, Frankreich und Sardinien im Jahre 1859, der österreichisch-italienische Krieg des Jahres 1866 und der Krieg von 1870), den kriegführenden Staaten seinen festen Willen kundgegeben, die Neutralität, wie sie in der Erklärung vom 20. November 1815 niedergelegt ist, aufrechtzuerhalten. Alle diese Staaten haben in

ihren Antworten die Unverletzlichkeit der schweizerischen Neutralität klar und bestimmt anerkannt.»

Die Bedeutung von 1815 für den Bundesrat von 1919 zeigt eines klar: Mit den beiden Errungenschaften von 1815, einer neuen, einheitlichen, gemeinsamen staatlichen Ordnung und der Anerkennung der Neutralität durch die Mächte, konnte die Schweiz die inneren und äusseren Herausforderungen des 19. Jahrhunderts meistern, insbesondere den Weg beschreiten über das Offiziersfest von Langenthal 1822, das Schützenfest von Aarau 1824, über Freischarenzüge und Sonderbund hin zum Bundesstaat von 1848 und zur 1849 anstehenden Wahl des letzten Generals der vorangehenden Tagsatzungsperiode Guillaume-Henri Dufour zum ersten General des Bundesstaates 1849. Die Verfestigung der politischen Strukturen seit 1848 trotz lang anhaltender konfessioneller und sozialer Spannungen (Stichworte Kulturkampf und Streiks) bei wachsendem Wohlstand und wachsendem innerem Zusammenwachsen der Schweiz macht die eigentliche moderne Erfolgsgeschichte dieses Landes aus.

Dabei wurde die Neutralität streng gehandhabt – Hans Herzogs Internierung der über 80 000 Mann der französischen Armée de l'est 1871 ist in Luzern im Bourbaki-Panorama noch nachzuspüren. Die Infrastruktur (Gotthardbahn 1882, SBB 1902) wurde genauso entwickelt, wie die Rechtsordnung (Glaubens- und Gewissens sowie Niederlassungsfreiheit im modernen Sinn mit der Verfassung 1874, Zivilgesetzbuch 1907) und das Finanzwesen (Nationalbankgründung 1907) sowie die Wehrhaftigkeit (Gotthardfestung ab 1885, Armeekorps 1891, Militärorganisation 1907). Diese Werke sind *späteren* Generationen zu verdanken, aber solchen, die auf dem Fundament von 1815 weiter gebaut haben, einer Grundlage, die das schweizerische Staatsgebäude trägt bis zum heutigen Tag. ■

- 1 <http://books.google.de/books?id=7kBAAAcAAJ&dq=1814&hl=de&pg=RA1-PA128#v=onepage&q=1814&cf=false>, Artikel 4, 26. August 2014.
- 2 http://de.wikipedia.org/wiki/Wiener_Kongress, 26. August 2014.



Oberst i Gst
Jürg Stüssi-Lauterburg
Dr. phil.
Chef Bibliothek
am Guisanplatz
5210 Windisch